

Ausgabe:

Mai 2016

# Mag. Dr. Erich Keber

R E C H T S A N W A L T

**Thema:**

- **Grundlegende Änderungen im Erbrecht**

**Editorial**

Sehr geehrte Leserin, geschätzter Leser!

Durch das **Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 (ErbRÄG 2015)**, BGBl I 2015/87, werden die erbrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), die größtenteils noch aus dem Jahre 1811 stammen, einer tiefgreifenden Änderung und Modernisierung unterzogen.



©Zubar-Fotolia.com

Auch wenn einzelne Teile im Rahmen der Europäischen Erbrechtsverordnung bereits seit 17.08.2015 gelten, tritt der überwiegende Teil der Bestimmungen **erst mit 01.01.2017 in Kraft** und ist anzuwenden, wenn der Verstorbene an diesem Tag oder danach verstorben ist. Dabei kommt es nicht nur zu sprachlichen Anpassungen, sondern vor allem zu inhaltlichen Erneuerungen. Dies betrifft insbesondere die Formerfordernisse bei letztwilligen Verfügungen, der Entfall der Pflichtteilsansprüche der Eltern, Berücksichtigung von Pflegeleistungen, Erweiterung der Enterbungsmöglichkeiten sowie die Verkürzung des Pflichtteils auf die Hälfte bei fehlendem Naheverhältnis.

**Zu den Änderungen im Detail:**

**1. Neue Formerfordernisse bei fremdhändigen letztwilligen Verfügungen**

Der Erblasser kann eine letztwillige Verfügung entweder selbst handschriftlich verfassen und unterfertigen oder ein so genanntes fremd-



händiges Testament, dessen Text mit der Schreibmaschine, Computer etc. oder von einem Dritten geschrieben wurde, unterschreiben. Zur Gültigkeit eines fremdhändigen Testaments war bislang erforderlich, dass neben der Unterschrift des Erblassers drei Testamentszeugen (zwei Zeugen müssen gleichzeitig anwesend sein) ausdrücklich bestätigen, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält. Diesen letzten Zusatz muss der Erblasser nun selbst eigenhändig ergänzen und soll auch der vollständige Name sowie das Geburtsdatum der Zeugen in das Testament aufgenommen werden.



©minon-Fotolia.com

**2. Änderungen im Pflichtteilsrecht**

Mit der Reform werden die Pflichtteilsansprüche von Eltern, Großeltern und Urgroßeltern des Verstorbenen beseitigt. Nur mehr die Nachkommen sowie der Ehegatte oder eingetragene Partner des Verstorbenen sind pflichtteilsberechtigt. Dem Lebensgefährten eines Verstorbenen hingegen steht nach wie vor kein Pflichtteilsanspruch zu. Nach der neuen Regelung hat er nur ein außerordentliches Erbrecht, und zwar dann,

wenn kein gesetzlicher Erbe zum Zug kommt und der Lebensgefährte mit dem Verstorbenen zumindest in den letzten drei Jahren vor dem Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt hat (aber auch hier ist eine Ausnahmeregelung vorgesehen). Ihm gebührt aber das befristete gesetzliche Vermächtnis des Wohnens und des Benützens des Hausrats.

Ebenfalls neu ist weiters, dass der Geldpflichtteil frühestens ein Jahr nach dem Erbanfall gefordert werden kann. Auch die gänzliche oder teilweise Entziehung des Pflichtteils durch letztwillige Verfügung (**Enterbung**) wird neu geregelt. So kann der Pflichtteilsberechtigte auch dann enterbt werden, wenn er gegen bestimmte nahe Angehörige des Verstorbenen eine mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung begangen hat oder dem Verstorbenen in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt hat. Nicht mehr ausreichend ist hingegen, wenn der Pflichtteilsberechtigte einen anstößigen Lebenswandel geführt hat.

Eine **Pflichtteilsmindering** (Kürzung auf die Hälfte des Pflichtteils durch letztwillige Verfügung) ist nunmehr auch dann möglich, wenn entweder zu keiner Zeit oder zumindest über einen längeren Zeitraum vor dem Tod des Verfügenden, jedenfalls aber 20 Jahre, ein Naheverhältnis, wie zwischen Familienangehörigen üblich, zwischen dem Erblasser und dem Pflichtteilsberechtigten nicht bestanden hat.



©Photographieeu-Fotolia.com

### 3. Berücksichtigung von Pflegeleistungen

Im Verlassenschaftsverfahren können in Zukunft Pflegeleistungen für den Erblasser, die

durch gesetzliche Erben (Ehegatten oder eingetragene Partner, Kinder etc.) und deren nächsten Angehörigen sowie durch den Lebensgefährten des Erblassers erbracht wurden, finanziell abgegolten werden, um damit einen Ausgleich unter den Erben herzustellen. Dabei können nur solche Pflegeleistungen, die während der letzten drei Jahre vor dem Tod des Erblassers erbracht wurden, berücksichtigt werden.

Die Abgeltung von Pflegeleistungen erfolgt in Form eines Vermächtnisses (**Pflegevermächtnis**). Im Einzelnen bedeutet dies, dass der Verstorbene einerseits pflegebedürftig gewesen und von der ihm nahestehenden Person mindestens sechs Monate gepflegt worden sein muss. Eine bloß geringfügige Pflege genügt demnach nicht. Eine anrechenbare Pflege wird dann anzunehmen sein, wenn durchschnittlich mehr als 20 Stunden im Monat für diese Pflege aufgewendet werden musste.

Ein Pflegevermächtnis liegt aber dann auch nicht vor, wenn für die Leistungen ein Entgelt vereinbart wurde. Hierbei handelt es sich um einen vertraglichen Anspruch, der - so das Entgelt noch nicht geleistet worden ist - als Forderung gegen die Verlassenschaft geltend zu machen ist.

Jedenfalls soll das Verlassenschaftsgericht aber nur über unstrittige Ansprüche der Pflegenden entscheiden müssen. Bestrittene oder unklare Ansprüche können - wie bisher - selbstständig im Prozesswege geltend gemacht werden.

### 4. Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten und eingetragenen Partners

Die Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten (eingetragenen Partners) wird durch die neue Regelung insoweit gestärkt, als der überlebende Ehegatte (eingetragene Partner) die gesamte Verlassenschaft, einschließlich des Anteils eines vorverstorbenen Elternteils erhält, sofern der Verstorbene weder Nachkommen noch Eltern hinterlassen hat.

## 5. Anrechnungsrecht

Die bisherige Unterscheidung zwischen Schenkungen, Vorempfängen und Vorschüssen wird aufgegeben, so dass alle Formen unentgeltlicher Zuwendungen unter Lebenden gleich behandelt werden. Schenkungen an einen Pflichtteilsberechtigten oder auch an einen Dritten werden der Verlassenschaft hinzugerechnet und es kommt zu einer Anrechnung auf den Pflichtteil.

Neu ist auch der **Zeitpunkt der Bewertung von Schenkungen** und anderen unentgeltlichen Zuwendungen. Sowohl bei beweglichen wie auch der unbeweglichen Sachen ist nunmehr der allgemeine Wert der Sache im Zeitpunkt des Empfangs maßgebend. Dieser Wert ist mit dem Verbraucherpreisindex anzupassen. Dies gilt auch für einen zugewendeten Geldbetrag. Hingegen sollen wertverändernde Umstände zwischen dem Zeitpunkt der Zuwendung und des Todes außer Betracht bleiben. Dadurch sollen die zu Lebzeiten vom Verstorbenen zugewendeten Werte an die Verhältnisse im Todeszeitpunkt angepasst werden.



©Gerhard Seybert-Fotolia.com

## 6. EU-Erbrechtsverordnung

Die Verordnung der EU (Nr. 650/2012) über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ist - wie vorhin erwähnt - seit 17.08.2015 in Kraft getreten und ersetzt damit die einschlägigen Normen des Internationalen Privatrechtsgesetzes (IPRG) und andere einschlägige Zuständigkeitsbestimmungen.

## Schlussbetrachtung

Das Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 bringt einige wichtige Neuerungen im Bereich der Abgeltung von Pflegeleistungen, der Enterbungsgründe, Stärkung der Stellung des überlebenden Ehegatten und eingetragenen Partners, die Berücksichtigung der Stellung eines Lebensgefährten sowie eine umfassende Erneuerung des Pflichtteilsrechts.

**Lassen Sie sich rechtzeitig beraten. Je früher Sie Ihren Anwalt einschalten, desto schneller und kostengünstiger kann er für Sie agieren.**

Vergessen Sie bitte nicht:

**Nur Ihr Rechtsanwalt ist Ihr unabhängiger Vertreter und Berater, der nur Ihnen verpflichtet und verantwortlich ist.**

Haben Sie noch Fragen?

**Für weitere Informationen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.**

*Rufen Sie uns an,  
wir freuen uns auf Sie!*

Impressum:

© **Mag. Dr. Erich Keber**  
Rechtsanwalt  
Kaufmannstr. 2, 6020 Innsbruck  
Tel: 0512/342929, Fax: 0512/342939  
Mobil: 0664/1300787  
E-Mail: [office@advokat-keber.com](mailto:office@advokat-keber.com)  
[www.advokat-keber.com](http://www.advokat-keber.com)